

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Georg P. Kössler und Sebastian Walter (GRÜNE)**

vom 27. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. November 2020)

zum Thema:

Fetisch oder Einsatz - was macht die Polizei auf der Pornconceptual?

und **Antwort** vom 19. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Nov. 2020)

Herrn Abgeordneten Georg P. Kössler (GRÜNE) und Herrn Abgeordneten
Sebastian Walter (GRÜNE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25457
vom 27. Oktober 2020
über Fetisch oder Einsatz - was macht die Polizei auf der Pornconceptual?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Am Samstag, 24.10.2020 fand in der Alten Münze eine Veranstaltung der Reihe „Pornconceptual“ statt. Die Veranstaltung mit rund 500 Teilnehmenden wurde von der Polizei gegen 20.30 Uhr aufgelöst. Laut Vertreter*innen der Alten Münze habe die Veranstaltung im Außenbereich auf 3.500 m² unter Einhaltung der Hygienevorschriften des Landes Berlin stattgefunden und war bis 22 Uhr genehmigt. Polizist*innen haben laut Veranstalter*innen die Veranstaltung mit den Worten „ekelhaft und pervers“ beschrieben.

1. Ist es korrekt, dass die zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Hygienevorschriften des Landes Berlin Außenveranstaltungen mit bis zu 5.000 Personen erlaubt haben und die angesprochene Veranstaltung in der Alten Münze diese Zahl nicht überschritten hat?

Zu 1.:

Gemäß der Achten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung (SARS-Cov-2-InfSVO) vom 20. Oktober 2020 lag die Personenobergrenze für Veranstaltungen unter freiem Himmel zum Zeitpunkt der Veranstaltung in der Alten Münze am 24. Oktober 2020 bei 5000 Personen. Grundvoraussetzung für derartige Veranstaltungen war ein von der für die Veranstaltung verantwortlichen Person erstelltes individuelles Schutz- und Hygienekonzept.

Die Zahl der teilnehmenden Personen wurde durch die vor Ort angetroffene Verantwortliche auf ca. 600 geschätzt. Diese Einschätzung konnte durch die eingesetzten Dienstkräfte der Polizei Berlin bestätigt werden.

2. Ist es korrekt, dass die zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Hygienevorschriften des Landes Berlin bei Außenveranstaltungen die Regel „Mundschutz oder 1,5m Abstand“ vorsah und die angesprochene Veranstaltung in der Alten Münze eingehalten hat?

Zu 2.:

Gemäß der Achten Verordnung zur Änderung der SARS-Cov-2-InfSVO vom 20. Oktober 2020 war zum Zeitpunkt der Veranstaltung in der Alten Münze am 24. Oktober 2020 bei Kontakten zu anderen Menschen einschließlich aller Zusammenkünfte und Veranstaltungen auch im privaten Bereich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Jede Person war zudem angehalten, eine Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum im Freien an Orten zu tragen, an denen der Mindestabstand gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung nicht eingehalten werden konnte.

Von den bei der Veranstaltung in der Alten Münze ca. 600 festgestellten Personen tanzten ca. 250 bis 300 und unterschritten dabei den Mindestabstand von 1,5 Metern dauerhaft. Ungefähr

ein Drittel dieser Personen trug zudem während des Tanzens keine Mund-Nasen-Bedeckung. Die gültigen Hygienevorschriften wurden somit nicht eingehalten. Die Betreiberin konnte gegenüber den eingesetzten Dienstkräften auch kein gültiges Hygienekonzept vorlegen.

3. Mit welcher Begründung haben um wieviel Uhr wieviele Mitarbeiter*innen des Ordnungsamts Mitte bzw. wieviele Polizeibeamt*innen die Alte Münze am Samstag betreten?

Zu 3.:

Um 19:18 Uhr meldete eine Anwohnende eine Party in einem Hinterhof mit 200 Personen. Zur Überprüfung der hygienerechtlichen Bestimmungen sowie der gewerberechtlichen Genehmigungen wurden Dienstkräfte der Polizei Berlin sowie des Ordnungsamtes Mitte zur Örtlichkeit entsandt. Beim Eintreffen der Polizeikräfte um 19:34 Uhr konnten eine deutlich höhere Personenzahl sowie Verstöße gegen die Infektionsschutzverordnung - wie in der Antwort zur Frage 2 dargestellt - festgestellt werden. Zur Sachverhaltsklärung waren insgesamt im weiteren Verlauf 87 Dienstkräfte der Bundespolizei, zwei Dienstkräfte der Polizei Berlin und vier Dienstkräfte vom Ordnungsamt Mitte eingesetzt.

4. Wurden Beamte der Bundespolizei, falls diese eingesetzt wurden, über die aktuelle Berliner Rechtslage unterrichtet? Wenn ja, wie (bei Beifügen des Materials, Schulungskonzepte etc)? Wenn nein, warum nicht?

Zu 4.:

Den Dienstkräften der Bundespolizei wurden im Vorfeld des Einsatzes aktuelle Unterlagen mit rechtlichen Hinweisen zu den Maßnahmen der Polizei Berlin bezüglich der Überwachung der Regelungen der SARS-CoV-2-InfSVO zur Verfügung gestellt.

5. Wurde der Einsatz bzw. die Einsätze angeordnet? Wenn ja, von wem und wann?

Zu 5.:

Durch den Anruf der Anwohnenden beim polizeilichen Notruf wurde der Polizeieinsatz ausgelöst.

6. Bestand für Ordnungsamt und/oder Polizei eine allgemeine Weisungslage jede angemeldete oder sonst bekannte Veranstaltung zu kontrollieren? Wenn ja, mit welcher Begründung?

Zu 6.:

Nein.

7. Wer traf in diesem Fall mit welcher Begründung die Entscheidung, ausgerechnet die queere Veranstaltung Pornconceptual mit einem Großaufgebot zu räumen?

Zu 7.:

Um 20:39 Uhr wurde die Veranstaltung wegen Verstößen gegen die Infektionsschutzverordnung sowie gewerberechtlichen Verstößen durch eine Dienstkraft des Ordnungsamtes Mitte, in Kooperation mit der Betreiberin, für beendet erklärt. Die Maßnahmen des Ordnungsamtes wurden im Rahmen der Amtshilfe durch die Polizei lageangepasst unterstützt.

8. Gab es eine Anzeige oder Hinweise bezüglich Lärm- oder Hygieneauflagen? Wenn ja, wann und durch wen?

Zu 8.:

Siehe Antwort zu Frage 3.

9. Hielten sich zivil gekleidete Beamt*innen vor dem o.g. Einsatz in der Alten Münze auf? Wenn ja wie viele und warum?

Zu 9.:
Nein.

10. Wie viele Personalien wurden aufgenommen und welche Delikte wurden wie oft festgestellt?

Zu 10.:

Nach derzeitigen Erkenntnissen wurde durch das Ordnungsamt Mitte gegen die Veranstaltende ein Verfahren wegen Verdachts gewerberechtlicher sowie infektionsschutzrechtlicher Verstöße eingeleitet. Zudem wurden durch das Ordnungsamt Mitte gegen 13 Veranstaltungsteilnehmende Ordnungswidrigkeitenanzeigen wegen Verstößen gegen die Infektionsschutzverordnung gefertigt. Gegen eine Person wurde zudem eine Strafanzeige wegen Beleidigung erstattet. Nach Beendigung der Veranstaltung wurden gegen 18 weitere Personen Ordnungswidrigkeitenanzeigen wegen Verstößen gegen die SARS-Cov-2-InSVO gefertigt.

11. Wie viele Veranstaltungsbesucher*innen trugen keine Maske abseits der Orte, wo dies mit 1,5m Abstand möglich war?

Zu 11.:

Ca. ein Drittel der ca. 250 bis 300 ohne Mindestabstand tanzenden Personen trug keine Mund-Nasen-Bedeckung.

12. Wurde vom Ordnungsamt oder der Polizei festgestellt welche Veranstaltungsteilnehmer*innen zum selben Haushalt gehörten?

Zu 12.:

Nein. Sofern sich Veranstaltungsteilnehmende nicht direkt vor Ort als zum selben Haushalt gehörend identifizierten, können sie dies im Nachgang bei der Anhörung im Ordnungswidrigkeitenverfahren tun.

13. Wie bewertet der Senat die Einschätzung der Veranstaltung als „ekelhaft und pervers“?

Zu 13.:

Derartige Einschätzungen zu bewerten ist nicht Aufgabe des Senats.

14. Ist es üblich, dass Berliner Polizeibeamt*innen politische Veranstaltungen der queeren Community als „ekelhaft und pervers“ beschreiben?

15. Wie bewertet der Senat den Tweet der Polizei in dem es heißt: „Für ca. 600 Gäste einer Fetisch-Party in #Mitte endete diese vermutlich unbefriedigend“?

Zu 14. und 15.:

Die Dienstkräfte der Polizei Berlin haben bei der Bewältigung von Einsatzlagen das Neutralitätsgebot und Diskriminierungsverbot zu beachten, um eine professionelle und neutrale Einsatzbewältigung zu gewährleisten. Dementsprechend haben persönliche Wertungen und Äußerungen insbesondere zu sexuellen Orientierungen von angetroffenen Personen zu unterbleiben.

Die Polizei Berlin hat am 24. Oktober 2020 einen öffentlich angekündigten Schwerpunkteinsatz zu stadtweiten Corona-Kontrollen inklusive der bei solchen Einsätzen üblichen transparenten Einsatzbegleitung in ihren Social-Media-Plattformen durchgeführt.

Die öffentliche Kommunikation von polizeilichen Maßnahmen über soziale Medien verstärkt unter Umständen das Unverständnis oder Missfallen bei den Betroffenen. Die Formulierungen beschreiben jedoch sichtbares polizeiliches Handeln auf kanaltypische und zielgruppenadäquate Weise.

Hinsichtlich des Begriffs „Fetisch“ ist anzumerken, dass die Veranstaltenden selbst damit geworben haben und die Veranstaltung während des Einsatzes auch in Gesprächen von Gästen als „Fetisch-Party“ bezeichnet wurde.

16. Stimmen Bezirk und Senat den Fragestellenden zu, dass „safe spaces“ zu einer offenen Metropole wie Berlin dazu gehören, dass sie unter hygienekonformen Bedingungen gerade auch in Pandemiezeiten notwendig sind und Einsätze von Ordnungsamt und Polizei in diesen grundsätzlich ein schwerer Eingriff in die Freiheitsrechte und das Sicherheitsempfinden einer ganzen Community darstellen?

Zu 16.:

Der Senat erkennt „safe spaces“ als Orte der Zusammenkunft grundsätzlich als bedeutsam an, gerade weil sie gesellschaftlichen Minderheiten Schutz, Unterstützung und Beratung vor bzw. nach psychischen und physischen Verletzungen bieten und maßgeblich zur gemeinsamen Identifikation beitragen.

Die Infektionsschutzverordnung sieht keine Ausnahmen von z.B. „safe spaces“ vor. Das Ordnungsamt und die Polizei Berlin sind gesetzlich beauftragt, die Regelungen der Infektionsschutzverordnung durchzusetzen und zu überwachen.

17. Ist dem Senat bekannt wie viele Beamt*innen selber zu Parties wie der Pornconcept gehen?

Zu 17.:

Hierzu liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

18. Hat der Senat dem etwas hinzuzufügen?

Zu 18.:

Nein.

Berlin, den 19. November 2020

In Vertretung

Sabine Smentek
Senatsverwaltung für Inneres und Sport